

AMTSBOTE

Stadt Roßleben - Wiehe

Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönewerda - Wiehe

Nr. 8/14.07.2026

Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe

8. Jahrgang

öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Roßleben-Wiehe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47) erlässt die Stadt Roßleben-Wiehe folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.143.900 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.961.600 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 342.900 € festgesetzt.

§ 4 Entfällt, siehe 1)

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.100.000 € festgesetzt.

§ 6 Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO wird auf 10 von Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt. Für nicht veranschlagte und unabsehbare Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO i. V. m. § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO auf 5 von Hundert der jeweiligen Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.

§ 7 Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

1) Nachrichtlich: Die Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und Gewerbesteuer wurden auf Grund des Erlasses der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Roßleben-Wiehe vom 18.12.2025 gültig ab 01.01.2026 festgesetzt und lauten wie folgt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	495 %
Grundsteuer für Grundstücke (B)	515 %
Gewerbesteuer	395 %

Roßleben-Wiehe, den 08.07.2026 (Siegel)
Steffen Sauerbier, Bürgermeister Stadt Roßleben-Wiehe

Beschluss-Nr.: SR-154-14/26

Beschlussdatum: 04.06.2026

Empfangsbestätigung der Rechtsaufsicht: 01.07.2026

Bekanntmachung im Amtsboten: 08/2026 vom 14.07.2026

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungs-

verfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Roßleben-Wiehe geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Haushaltssatzung 2026 sowie der Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen sind im Zeitraum vom 14.07.2026 bis 28.07.2026, Zimmer 2.10 der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, während der Dienststunden

Mo. 09:00 – 12:00 Uhr

Di. 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

Mi. 09:00 – 12:00

Do. 09:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

Fr. 09:00 – 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt und werden bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres im Zimmer 2.10 der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Roßleben-Wiehe, 08.07.2026

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in der Sitzung vom 04.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Roßleben-Wiehe erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht

der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Das negative Einspielergebnis eines Spielapparates im Kalendermonat ist mit 0,00 Euro anzusetzen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Apparat und in jedem Kalendermonat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
8 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten
8 v.H. der Bruttokasse

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
8 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten
8 v.H. der Bruttokasse

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
50 v.H. der Bruttokasse

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so erfolgt eine Teilabrechnung des alten und des neuen Apparates für diesen Kalendermonat.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Stadt Roßleben-Wiehe mitzuteilen. Die Verarbeitung und Verwendung oder die Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerrechtliche sowie statistische Zwecke, zulässig.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Steuerabteilung der Stadt Roßleben-Wiehe eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Roßleben-Wiehe zu entrichten.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die

Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuererklärungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke im Original für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(5) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem von der Steuerabteilung festzusetzenden Termin einzureichen.

(6) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

(7) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet der Stadt Roßleben-Wiehe betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(8) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Roßleben-Wiehe sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung finden die einschlägigen §§ 16 bis 18 ThürKAG, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe vom 01.12.2023 außer Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 08.07.2026

Stadt Roßleben-Wiehe
Steffen Sauerbier
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss Nr.: SR-156-14/26

Beschlussdatum: 04.06.2026

Empfangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 16.06.2026

Bekanntmachung im Amtsboten 08/2026 am 14.07.2026

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen,

können gegenüber der Stadt Roßleben-Wiehe geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, 08.07.2026

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachung

Beschlüsse der 12. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe am 05.03.2026

Öffentlicher Teil:

SR-141-12/26 Protokollkontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teils der 11. Sitzung vom 04.12.2025

SR-142-12/26 Öffentliche Widmung der unbebauten Grundstücksteile Flur 4 Flurstück 21/47 "An der Kirche"-OT Roßleben

SR-143-12/26 Beschluss über die Ablösung der Restschuld nach Ablauf der Zinsbindung zum 30.03.2026- Kredit 6706978712 bei der Deutschen Kreditbank AG (DKB)

Bekanntgabe EE 004/2025

Bekanntgabe EE 005/2025

Bekanntgabe EE 006/2025

Bekanntgabe EE 007/2025

Bekanntgabe EE 008/2025

Bekanntgabe EE 009/2025

Bekanntgabe EE 010/2026

Nichtöffentlicher Teil:

SR-144-12/26 Protokollkontrolle der Niederschrift des geschlossenen Teils der 11. Sitzung vom 04.12.2025

Steffen Sauerbier

Bürgermeister

Beschlüsse der 14. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe am 04.06.2026

Öffentlicher Teil:

SR-151-14/26 Protokollkontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teils der 12. Sitzung vom 05.03.2026

SR-152-14/26 Bauleitplanung der Stadt Roßleben-Wiehe; Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Photovoltaikanlage "Teichfeld" in der Gemarkung Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe;

hier: Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
SR-153-14/26 Bauleitplanung der Stadt Roßleben-Wiehe; Planverfahren zur Aufstellung der 11. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe;

hier: Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

SR-154-14/26 Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung 2026 inkl. Anlagen der Stadt Roßleben-Wiehe

SR-155-14/26 Beratung und Beschluss zum Finanzplan 2026 inkl. Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029 der Stadt Roßleben-Wiehe

SR-156-14/26 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe (Spielapparatesteuersatzung)

SR-157-14/26 Umnutzung "Schloss Wiehe" zur Bildungseinrichtung

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: SR-158-14/26

Protokollkontrolle der Niederschrift des geschlossenen Teils der 12. Sitzung vom 05.03.2026

Beschluss-Nr.: SR-159-14/26

Protokollkontrolle der Niederschrift der geschlossenen 13. Sitzung vom 29.04.2026

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe –vertreten durch den Bürgermeister

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister, Tel.: 034672 863 200, E-Mail: stadtrat@rossleben-wiehe.de

Erscheinungsweise:

ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)

Das Amtsblatt der Stadt Roßleben Wiehe wird als elektronische Ausgabe im Internet auf www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/amtsbote.html veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Bei Bedarf kann die elektronische Ausgabe des Amtsblattes während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes gegen Kostenerstattung zu erhalten.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil, Redaktion, Anzeigenannahme, Layout:

Jochen Sauerbier; Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier

06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6, Tel. 034672/96815

e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte Manuskripte und Fotos.